



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Amtsblatt der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 12

13. Jahrgang

Gelsenkirchen, 06.03.2013

**Inhalt: Geschäftsordnung der zentralen Qualitätsverbesserungskommission
der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
vom 28.02.2013**

168



**Geschäftsordnung der zentralen Qualitätsverbesserungskommission
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen**

vom 28.02.2013

Auf der Grundlage von § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 1. Januar 2007 (GV.NW. S.474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18.12.2012 (GV.NRW. S. 672), § 4 Abs. 3 Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz vom 01.März 2011) (GV.NRW.S.167) und § 12 der Grundordnung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11.04.2012 (Amtsblatt der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen 8/2012) gibt sich die zentrale Qualitätsverbesserungskommission in Lehre und Studium der Westfälischen Hochschule folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Qualitätsverbesserungskommission

(1) Gem. § 4 Abs. 1 des Studiumsqualitätsgesetzes hat die Hochschule eine Qualitätsverbesserungskommission zur Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes eingerichtet (§ 12 Grundordnung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen). Die Kommission wird im Wege der Selbstbefassung tätig.

(2) Die Qualitätsverbesserungskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung der Hochschulleitung hinsichtlich der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen
- Beratung hinsichtlich der Qualitätsverbesserung gemäß § 3 Studiumsqualitätsgesetz
- Votum zu den Fortschrittsberichten der Hochschule gemäß § 3 Abs.3 Studiumsqualitätsgesetz
- Erstellung planerischer Vorschläge zur zweckgemäßen Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel

§ 2

Qualitätsverbesserungsmittel

Die Mittel nach dem Studiumsqualitätsgesetz sind zweckgebunden für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen zu verwenden. Insbesondere können sie verwendet werden für die Verbesserung der Betreuungsrelation zwischen hauptamtlichem Lehrpersonal und Studierenden, § 2 Studiumsqualitätsgesetz.

§ 3

Sitzungen der Qualitätsverbesserungskommission

(1) Die Sitzungsleitung obliegt der oder dem Vorsitzenden.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Qualitätsverbesserungskommission schriftlich oder per E-mail zu ordentlichen Sitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern. In jedem Semester soll während der Vorlesungszeiten mindestens eine ordentliche Sitzung stattfinden. Während der vorlesungsfreien Zeit finden Sitzungen nur im Ausnahmefall statt.

(3) In der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. Die Einladung soll von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden mindestens sieben Werktage vor der Sitzung versandt werden.

(4) In besonders dringenden Fällen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende außerordentliche Sitzungen einberufen. Die Einladungsfrist kann dann weniger als sieben Werktage betragen. Die Gründe der Verkürzung der Frist sind in das Protokoll der Sitzung aufzunehmen.

(5) Ist ein Mitglied an der Teilnahme zur Sitzung verhindert, so hat es davon unverzüglich die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu benachrichtigen.

§ 4

Tagesordnung und Beratung

- (1) Die oder der Vorsitzende schlägt die Tagesordnung vor.
- (2) Sie oder er hat auf Verlangen eines jeden Mitglieds der Kommission in den Vorschlag solche Tagesordnungspunkte aufzunehmen, die ihr oder ihm bis spätestens 14 Tage vor einer Sitzung schriftlich oder per E-mail zugegangen sind.
- (3) Die Kommission legt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder die Tagesordnung fest. Nicht behandelte Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung für die nächste Sitzung aufzunehmen und in dieser zu behandeln.
- (4) Die oder der Vorsitzende und die Mitglieder sind befugt, bis zur Festlegung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der jeweiligen Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen. Die Tagesordnung ist entsprechend zu ändern, wenn mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

§ 5

Öffentlichkeit

Die Kommission tagt nichtöffentlich.

§ 6

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Qualitätsverbesserungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Kommission gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitgliedes festgestellt worden ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden.
- (2) Stellt die oder der Vorsitzende fest, dass die Kommission nicht beschlussfähig ist, so vertagt sie oder er die Sitzung. Die Kommission soll innerhalb einer Frist von vier Wochen zur erneuten Beratung über denselben Gegenstand einberufen werden. Die Kommission ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 7

Anträge und Abstimmung

- (1) Antragsrecht haben alle Mitglieder der zentralen Qualitätsverbesserungskommission.
- (2) Über die Anträge wird durch Abstimmung entschieden, wenn keine Wortmeldungen zur Sache vorliegen.
- (3) Der Wortlaut der Anträge, über die abzustimmen ist, wird von der oder dem Vorsitzenden vor der Abstimmung bekannt gegeben. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge, in der die Anträge zur Abstimmung gelangen.
- (4) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied kann geheime Abstimmung beantragen.
- (5) Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Kommissionsmitglieder zustimmt. Dies bedeutet, dass die Anzahl der Ja-Stimmen mindestens um eins größer sein muss als die Anzahl der Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (6) Wird über bis zu vier Anträge gleichzeitig abgestimmt, so ist der Antrag angenommen, der die relative Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht.
- (7) Wird über mehr als vier Anträge gleichzeitig abgestimmt, findet ein zweiter Abstimmungsgang statt. In diesem Abstimmungsgang stimmen die Kommissionsmitglieder über die beiden Anträge ab, auf die im ersten Abstimmungsgang die meisten Stimmen entfielen. Zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im zweiten Abstimmungsgang gilt Abs.5 entsprechend.
- (8) Stimmengleichheit verpflichtet zur weiteren Beratung und erneuten Abstimmung.

§ 8

Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Qualitätsverbesserungskommission wird ein Protokoll gefertigt. Die Niederschrift muss den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten (Ergebnisprotokoll).
- (2) Das Protokoll ist von der Sitzungsleitung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

§ 9

Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung sowie Änderungen der Geschäftsordnung beschließt die Qualitätsverbesserungskommission mit einer 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder.



**§ 10
In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlüsse der zentralen Qualitätsverbesserungskommission der Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 18.01.2012 und 16.01.2013.

Bekannt gegeben und im Amtsblatt veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

Gelsenkirchen, den 28.02.2013

Gelsenkirchen, den 28.02.2013

gez. Prof. Dr. Wilhelm Stenmanns
Der Vorsitzende der zentralen
Qualitätsverbesserungskommission
der Westfälischen Hochschule,
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann
Der Präsident
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen